



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2019

Nummer 39

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und
zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019
im Land Brandenburg**

Vom 19. Juni 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021
(BbgBVAnpG 2019/2020/2021)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die
1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Richterinnen und Richter des Landes,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2019

- (1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Januar 2019 um 3,7 Prozent erhöht:
1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,

3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
 2. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2019 um 50 Euro und anschließend um 0,5 Prozent erhöht.

§ 3

Anpassung der Besoldung im Jahr 2020

- (1) Ab 1. Januar 2020 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 3,7 Prozent erhöht.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2020 um 50 Euro und anschließend um 0,5 Prozent erhöht.

§ 4

Anpassung der Besoldung im Jahr 2021

Ab 1. Januar 2021 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 1,4 Prozent erhöht.

§ 5

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 6

Anpassung der Versorgungsbezüge

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 bis 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Januar 2019 um 3,6 Prozent, ab 1. Januar 2020 um 3,6 Prozent und ab 1. Januar 2021 um 1,3 Prozent erhöht.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 61,90 Euro, ab 1. Januar 2020 um 64,19 Euro und ab 1. Januar 2021 um 65,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 7

Bekanntmachung

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bekannt.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 719,66 Euro und ab 1. Januar 2018 in Höhe von 740,17 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 767,56 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 795,96 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 807,10 Euro“ ersetzt.
2. In § 48a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B), Besoldungsgruppe B 2, wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ eingefügt.
4. In der Anlage 4 (1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A) wird in der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, die Besoldungsgruppe A 4 mit den dazugehörigen Beträgen in den Stufen 1 bis 10 gestrichen.
5. Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 (Sicherheitszulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wird folgende Zeile gestrichen:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„A 4 und A 5	115,04“.

- b) Nummer 10.1 (Vollzugsdienstzulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wird wie folgt gefasst:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„Nummer 10.1 (<i>Vollzugsdienstzulage</i>) nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38“.

Artikel 3**Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84 folgende Angabe eingefügt:
„§ 84a Übergangsbestimmung aus Anlass des Wegfalls der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A 4“.
2. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Wörter „65,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 23 ist anzuwenden.“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen.

4. In § 55 Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „71,75 Prozent“ durch die Angabe „71 Prozent“ und die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.
5. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 2,66 Euro und ab 1. Januar 2018 2,74 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 2,84 Euro, ab 1. Januar 2020 2,95 Euro und ab 1. Januar 2021 2,99 Euro“ ersetzt.
6. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 2,08 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 2,16 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 2,24 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 2,27 Euro“ ersetzt.
7. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.
8. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

**Übergangsbestimmung aus Anlass des Wegfalls der Grundgehaltssätze
aus der Besoldungsgruppe A 4**

- (1) Für die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung der am 31. Dezember 2018 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist ab dem 1. Januar 2019 § 25 Absatz 4 Satz 2 maßgeblich.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren erdientes Ruhegehalt nach § 25 Absatz 1 sich bis zum 31. Dezember 2018 aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet hat, tritt bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 13 ab dem 1. Januar 2019 an die Stelle der jeweiligen Stufe des Grundgehalts der früheren Besoldungsgruppe A 4 die numerisch entsprechende Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 5. Lag der Ruhegehaltsberechnung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 4 eine Amtszulage nach Anlage 8 zum Brandenburgischen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugrunde, bleibt diese unberührt.
- (3) Ein am 31. Dezember 2018 zustehender Ausgleichsbetrag nach § 84 Nummer 7 wird weitergewährt.
- (4) Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgrund des Wegfalls der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A 4 infolge der Anrechnung von Renten nach § 25 Absatz 5 und § 76, werden sie auch ab dem 1. Januar 2019 mindestens in der Höhe gezahlt, in der sie am 31. Dezember 2018 zugestanden haben.“

Artikel 4

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 3,41 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2018 3,51 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 3,64 Euro je Stunde, ab 1. Januar 2020 3,77 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2021 3,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. April 2019 (GVBl. II Nr. 29) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,75 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 15,30 Euro, ab 1. Januar 2020 15,87 Euro und ab 1. Januar 2021 16,09 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „20,20 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 20,95 Euro, ab 1. Januar 2020 21,73 Euro und ab 1. Januar 2021 22,03 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,85 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,88 Euro, ab 1. Januar 2020 29,95 Euro und ab 1. Januar 2021 30,37 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,82 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 19,52 Euro, ab 1. Januar 2020 20,24 Euro und ab 1. Januar 2021 20,52 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „23,30 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 24,16 Euro, ab 1. Januar 2020 25,05 Euro und ab 1. Januar 2021 25,40 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,66 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,68 Euro, ab 1. Januar 2020 29,74 Euro und ab 1. Januar 2021 30,16 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,32 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 33,52 Euro, ab 1. Januar 2020 34,76 Euro und ab 1. Januar 2021 35,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung

Die Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 10a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark